Besondere Vertragsbedingungen / Sicherheitshinweise des SAL

Von Abwasseranlagen gehen besondere Gefährdungen aus, die in diesen Vertragsbedingungen / Sicherheitshinweisen beschrieben sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet vor Beginn der Arbeiten an Anlagen des SAL seine Mitarbeitenden über die besonderen Gefahren zu unterweisen.

1. **Arbeitsaufnahme**
 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme an Abwasseranlagen mit der von uns benannten Person in Verbindung zu setzen und die Durchführung der beauftragten Arbeiten abzustimmen. Vor der ersten Arbeitsaufnahme müssen sich der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter bei der von uns benannten Person zu einer Fremdfirmeneinweisung melden, die durch den SAL dokumentiert wird.

2. **Arbeiten in Schächten, Kanälen und umschlossenen Räumen**
 Beim Einstieg in Schächte, umschlossene Räume und tiefer liegenden Becken in Abwasseranlagen besteht die Gefahr von gefährlichen Gasen, Sauerstoffmangel sowie von explosionsgefährlicher Atmosphäre. Arbeiten dürfen hier nur nach Freimessen der Atmosphäre und vorheriger Festlegung von Schutz- und Rettungsmaßnahmen durchgeführt werden. Anlagenspezifische Betriebs- und Sicherheitsanweisungen sind zu beachten.

3. **Biologische Gefährdungen**
 In Abwasseranlagen besteht eine Gefährdung durch biologische Stoffe wie Bakterien, Viren, Pilze, Einzeller und Würmer. Diese können Allergien und toxische Wirkungen auslösen sowie zu Krankheiten oder Symptomen wie Durchfall, Fieber, Bauchschmerz, Gelenkbeschwerden, Organentzündungen, Atemwegs-, Lungen-, Darm- und Pilzerkrankungen führen. Deshalb sind vor Beginn der Arbeiten die Hygienemaßnahmen für den persönlichen Schutz der Mitarbeiter festzulegen.

4. **Ertrinken**
 Bei Absturz in die Becken und Gerinne der Abwasseranlagen besteht die Möglichkeit des Versinkens und des Ertrinkens. Sollten Arbeiten erforderlich sein, die eine Umgehung von Schutzeinrichtungen erforderlich machen, dürfen diese Arbeiten nicht allein und nur unter Anwendung von persönlicher Absicherung erfolgen.

5. **Auftreten großer Wassermengen**
 Bei Zuführungen in Becken und Pumpensümpfe besteht eine Gefahr durch plötzlich auftretende große Wassermengen. Ist mit der Zufuhr stärkerer Wasserführung z. B. infolge starken Regens zu rechnen dürfen in den betreffenden Anlagen Arbeiten nur bei Trockenwetter durchgeführt werden.

6. **Einstieg in umschlossene Räume**
 Beim Einstieg in Schächte, umschlossene Räume und tiefer liegenden Becken in Abwasseranlagen besteht die Gefahr von gefährlichen Gasen und Sauerstoffmangel. Arbeiten dürfen hier nur nach Freimessen der Atmosphäre und vorheriger Festlegung von Schutz- und Rettungsmaßnahmen durchgeführt werden.

7. **MSR-Technik und bewegliche Einrichtungen**
 Arbeiten an Maschinen und Einbauten mit beweglichen Einrichtungen wie Pumpen, Schieber etc. dürfen erst begonnen werden, wenn gefahrbringende Bewegungen zum Stillstand gekommen sind und gegen Wiederanlaufen gesichert sind sowie ein unbefugtes, irrtümliches oder unerwartetes Ingangsetzen sicher vermieden ist. Die In- und Außerbetriebnahme von MSR-Technik und Maschinentechnik erfolgt ausschließlich durch den SAL oder nach schriftlicher Freigabe durch den SAL.

8. **Datenschutzverpflichtung, Informationsweitergabe und Mediennutzung**
 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Beginn der vertraglichen Leistungen für alle mit der Erfüllung von Aufgaben betrauten Mitarbeiter schriftlich auf den Datenschutz nach Datenschutzgrundverordnung und der nationalen Gesetzgebung zum Datenschutz (insbesondere BDSG-neu) zu verpflichten. Eine Kopie der Verpflichtung ist auf Anfrage vorzulegen. Über alle geschäftlichen Informationen des SAL und deren Geschäftspartner, die dem Auftragnehmer während seiner Tätigkeit bei uns bekannt werden, hat er Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für betriebsinterne Informationen, wie technische oder bauliche Einrichtungen, Betriebsprozesse und organisatorische Maßnahmen. Auf den Betriebsgeländen und Baustellen ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet.

9. **Verstöße**
 Verstöße gegen diese Vertragsbedingungen / Sicherheitshinweise können zu einem Abbruch der Arbeiten führen und mit einem Betriebsverbot geahndet werden.